

Bestell-Nr. 921 40

Osterr. Apothekerkammer  
SMTALGASSE NR. 31  
1031 WIEN

# KURZBRIEF

33/SN-270/ME XVIII. GP - Stellungnahme  
Mit der Bitte um: Rückgabe  
Genehmigung  
Prüfung

- Kenntnisnahme
- Erledigung
- Rückgabe
- Rücksprache
- Anruf
- Genehmigung
- Entscheidung
- Stellungnahme
- Prüfung

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unsere Zeichen: Bearbeiter: Telefax: Telefon: Datum:  
 Zl. III-15/2/2-790/8/93 S/Pa 5.4.1993

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft:  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Betrifft **GESETZENTWURF**  
 Zl. 15 -GE/19 P3  
 Datum: **13. APR. 1993**  
*Friedrich*  
 Verteilt **13. April 1993**  
 Rechnung Vertrag

Der Präsident:

*[Signature]*  
 (Mag. pharm. Franz Winkler)

Anlagen: 25 Kopien  
Schreiben Muster

*Z. J. J. J. J. J.*





# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87  
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 2. April 1993  
Zl. III-15/2/2-790/5/93  
S/Pa

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Betrifft:**  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf  
(Hebammengesetz – HebG); Begutachtungsverfahren

**Bezug:**  
Da. Schreiben vom 23. Februar 1993, GZ: 21.201/2-II/B/13/93

Zu oa. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz idGF führt die "Geburtshilfe" als eine die Ausübung des ärztlichen Berufes begründende Tätigkeit auf. Gemäß § 2 Abs. 6 Ärztegesetz werden die gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes – das sind das Hebammengesetz 1963 samt den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Ausbildungs- und Durchführungsverordnungen – durch das Ärztegesetz nicht berührt.

Die Ausdehnung des Berufsbildes der Hebamme und des vorbehaltenen Tätigkeitsbereiches greift u.E. jedoch in den Tätigkeitsvorbehalt des Ärztegesetzes ein, zumal eine adäquate Bestimmung, daß durch das Hebammengesetz das Ärztegesetz nicht berührt wird, fehlt. Es stellt sich somit die Frage, ob durch die Neuformulierung des Tätigkeitsvorbehaltes der Hebamme nicht die ärztliche und fachärztliche Geburtshilfe eine bloß "subsidiäre" wird. Die Beziehung eines Arztes ist gemäß § 16 Abs. 2 des Entwurfes auf Anordnung der Hebamme nur bei Auftreten von Regelwidrigkeiten verpflichtend. Dieser Begriff ist nicht definiert.

Nach ho. Auffassung wird durch den Entwurf und die verwendeten unbestimmten Gesetzesbegriffe (z.B. "Untersuchung" der Frau sowie des Neugebo-

renen, "Verabreichung von Arzneimitteln" etc.) die Relation zwischen Arzt und Hebamme zum Nachteil des Arztes und möglicherweise zu Lasten der Schwangeren verschoben. Dieser Bereich sollte noch einmal diskutiert werden.

Insbesondere stellt sich auch die Frage, ob die Entbindung in neuzuschaffenden "Hebammenpraxen" außerhalb von Krankenanstalten wirklich eröffnet werden sollte. Außerdem weist die Regelung in § 14 insofern Mängel auf, als eine regelmäßige behördliche Überprüfung einer solchen Hebammenpraxis nicht vorgesehen ist.

Auch die hierortigen Versuche, eine männliche Berufsbezeichnung für "Hebame" zu finden, waren nicht von Erfolg gekrönt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher  
Hochachtung  
Der Präsident:



(Mag.pharm. Franz Winkler)